

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	06.10.2021	öffentlich
Seniorenrat	27.10.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld - Entwurf
Hier: Barrierefreiheit

Betroffene Produktgruppe

11.12.04.02 ÖPNV

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss, 29.05.2018, TOP 7, Dr.-Nr. 6688/2014-2020
 Stadtentwicklungsausschuss, 27.11.2018, TOP 19, Dr.-Nr. 7619/2014-2020
 Stadtentwicklungsausschuss, 29.01.2019, TOP 7, Dr.-Nr. 7822/2014-2020
 Stadtentwicklungsausschuss, 09.06.2020, TOP 4.2.1, Dr.-Nr. 10768/2014-2020, 10768/2014-2020/1
 Rat, 18.06.2020, TOP 39, Dr.-Nr. 10768/2014-2020, 10768/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Behindertenfragen und der Seniorenrat nehmen den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfehlen dem Stadtentwicklungsausschuss:
 Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung das Kapitel "Barrierefreiheit" einschließlich der dazugehörenden Anlagen in der dargestellten Fassung in den Entwurf des dritten Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld aufzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld als Aufgabenträger des ÖPNV ist gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verpflichtet bis zum 01.01.2022 darzulegen, wie die vollständige Barrierefreiheit an Stadtbahn- und Bushaltestellen erreicht wird.

1. Die PBefG-Regelungen zur Barrierefreiheit

Im 2013 novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurde dazu die gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 3 geschaffen.

“Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausging, sondern von einer *schrittweisen* Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen.

Das resultiert auch aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 PBefG. Darin wird formuliert, dass bei Aufstellung des Nahverkehrsplans das „Ziel zu berücksichtigen“ ist, bis 01.01.2022 „für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“, und damit die Verpflichtung ausgesprochen, im Rahmen der Nahverkehrsplanung (und bei nachfolgenden Umsetzungsmaßnahmen) das Ziel zu verfolgen, bis 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit ist im Rahmen der Planungen und üblichen Modernisierungszyklen bereits bis 2022 zu erreichen. Die Aufgabenträger werden nicht verpflichtet, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bestehenden Barrieren bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich bereits vollständig ausgeräumt zu haben. Spätestens zum 01.01.2022 müssen dann allerdings 100% der Modernisierungen und Investitionen nur mit barrierefreien Alternativen erfolgen, soweit nicht Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 PBefG konkret benannt und begründet werden.

Aus dem PBefG ergeben sich keine neuen technischen oder inhaltlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV. Die Grundlagen der Barrierefreiheit leiten sich auch weiterhin aus § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. „Vollständige Barrierefreiheit“ im Sinne einer Freiheit von Hemmnissen und Hürden ist und bleibt ein Kompromiss zwischen verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Behinderungen.

Im dritten Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld werden sowohl die bislang umgesetzten Maßnahmen als auch die voraussichtlich nicht bis zum 01.01.2022 realisierbare Barrierefreiheit im ÖPNV dargestellt. Es wird ein Zeitplan für die ab 01.01.2022 noch zu realisierenden Maßnahmen aufgestellt. Insofern kommt der Aufgabenträger Stadt Bielefeld den Vorgaben des § 8 Abs. 2 PBefG zur Benennung der ab 01.01.2022 durchzuführenden Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV nach.

2. Vorgaben der Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß Anforderungsprofil des dritten Nahverkehrsplans

Im Anforderungsprofil des dritten Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld sind die Ziele der barrierefreien Gestaltung des ÖPNV und die Mindeststandards der Barrierefreiheit im ÖPNV definiert. Dieser wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.05.2018 vorgestellt und verabschiedet (TOP 7, Dr.-Nr. 6688/2014-2020).

Im Anforderungsprofil werden Angaben zu den Mindeststandards der Barrierefreiheit zu folgenden Aspekten genannt und beschrieben:

- Stadtbahnen
- Busse
- Stadtbahnhaltestellen (Tunnelhaltestellen, oberirdische Haltestellen)
- Bushaltestellen
- Verknüpfungs- und Umstiegshaltestellen
- Fahrgastinformation

3. Aktueller Stand der barrierefreien Gestaltung von Haltestellen

3.1 Stadtbahnhaltestellen

Von den vorhandenen 63 Stadtbahnhaltestellen sind derzeit (Stand 2021) 54 Haltestellen (86 %) barrierefrei gestaltet. Folgende 9 Haltestellen sind noch nicht barrierefrei zugänglich:

Linie 1:

- Windelsbleicher Straße
- Brackwede Kirche
- Normannenstraße
- Gaswerkstraße
- Heidegärten (der vorhandene Hochbahnsteig ist nicht barrierefrei erreichbar)

Linie 2:

- Teutoburger Straße
- August-Bebel-Straße

Linie 3:

- Lange Straße
- Voltmannstraße

Infolge begrenzter Ressourcen können nicht alle Stadtbahnhaltestellen bis 2022 barrierefrei ausgebaut werden.

Die Haltestellen Brackwede Kirche, Normannenstraße und Gaswerkstraße werden im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße in Brackwede barrierefrei umgebaut. Es ist geplant, den barrierefreien Umbau der Haltestelle Windelsbleicher Straße parallel zum Umbau der Hauptstraße zu vollziehen.

Aufgrund der Komplexität der erforderlichen Planungen und des engen verfügbaren Straßenraumes im Verlauf der Detmolder Straße wird der Planungs- und Genehmigungsprozess zum barrierefreien Umbau der Haltestellen Teutoburger Straße und August-Bebel-Straße voraussichtlich erst bis 2025 erfolgen.

Im Zuge der Anpassung des Stadtbahnnetzes an die 2,65 m breiten Vamos-Stadtbahnwagen ist der Umbau der Jöllenbecker Straße notwendig. Im Zuge dieser Arbeiten werden dann die noch fehlenden Stadtbahnhaltestellen Lange Straße und Voltmannstraße barrierefrei ausgebaut.

3.2 Bushaltestellen

Von den vorhandenen 1.303 Bushaltestellen sind derzeit (Stand September 2021) 776 Haltestellen (59,55 %) barrierefrei gestaltet. 101 Haltestellen (7,75 %) befinden sich im Planungsstand oder werden bereits umgebaut. Somit werden kurzfristig 67,31 % aller Bushaltestellen einen barrierefreien Zugang aufweisen.

Die restlichen 426 Haltestellen (32,69 %) werden im Laufe der nächsten Jahre barrierefrei umgebaut. Davon befinden sich 285 Haltestellen (21,87 % bezogen auf alle Haltestellen) auf

Gehwegniveau, so dass der Ein- und Ausstieg für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit Hilfe der ausklappbaren Busrampe meistens möglich ist. 98 Haltestellen (7,52 %) befinden sich auf Fahrbahnniveau, so dass trotz ausgeklappter Rampe der Ein- und Ausstieg sehr schwierig oder unmöglich ist. Die restlichen 43 Haltestellen (3,30 %) befinden sich ebenfalls auf Fahrbahnniveau, allerdings an Straßenabschnitten, die nicht über straßenbegleitende Gehwege oder sonstige Zugänge zur Haltestelle verfügen. Zwar wäre der Bau einer barrierefreien Haltestelle oft möglich, die Erreichbarkeit einer solchen Haltestelle müsste dann allerdings über den unbefestigten Seitenstreifen (Grünfläche) oder sogar über die Fahrbahn erfolgen. Aus Sicherheitsgründen wird der barrierefreie Ausbau dieser Haltestellen vorerst zurückgestellt und erst dann verwirklicht, wenn die zeitgleiche Realisierung der erforderlichen Zuwegungen möglich wird.

In den Jahren 2016-2017 hat eine umfangreiche Bestandsaufnahme aller Bushaltestellen stattgefunden. Zweck dieser Bestandsaufnahme war unter anderem eine Kategorisierung der noch nicht barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen. Die Kategorisierung erfolgte auf der Grundlage von Parametern, die im Einvernehmen mit dem Beirat für Behindertenfragen und dem Seniorenrat der Stadt Bielefeld entwickelt und daraufhin angewendet wurden. Die finale Beratung und Abstimmung erfolgte in der Sitzung des Arbeitskreises bebaute Umwelt und Verkehr des Beirats für Behindertenfragen am 24.04.2017

Für jede maßgebliche Einrichtung im Einzugsbereich von bis 400 m einer Haltestelle wurde eine Wertung (Punkte) definiert. Je höher die Summe der Punkte für eine Haltestelle, umso höher wird die Priorisierung bei der barrierefreien Umgestaltung angesetzt.

Die Bewertung der Einrichtungen im Einzugsbereich einer Bushaltestelle ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Priorisierungskriterien	Wertung (Punktzahl)
Einrichtungen in der Nähe einer Haltestelle	
Einrichtung für Menschen mit Behinderung/Senioren	10
Krankenhaus	8
Ärztelhaus, große Arztpraxis	7
Apotheke, Sanitätshaus	6
Nahversorgung	6
Überregionale Kultur- und Freizeiteinrichtung	10
Lokale Freizeiteinrichtung	6
Verwaltung und Behörde	8
Friedhof, Kirche, Gemeindehaus, Begegnungszentrum	6
Funktion der Haltestelle im Netz	
Verknüpfung zu Fern- und Nahverkehr der Bahn	10
Verknüpfung zur Stadtbahn	10
Verknüpfung zu Buslinien	7
Art und Häufigkeit der Bedienung	
Hauptlinie	10
Sekundärlinie	8
Regionallinie	8
Quartierslinie	6

Nur Schüler- oder Berufsverkehr	2
Nur Schienenersatzverkehr	1
Nur AST- oder ALF Linie	0
Fahrgastaufkommen	
Sehr gering	0
Gering	2
Mittel	4
Mittel bis hoch	6
Hoch	8
Sehr hoch	10
Lage der Haltestelle im Straßenraum	
Gehweg (Hochbord)	0
Gehweg auf Fahrbahnniveau	10
Unbefestigter Seitenraum, fehlende Zuwegung	-25

Insgesamt wurden durch den Gutachter 490 Einrichtungen den Haltestellen zugeordnet, darunter über 40 Senioreneinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ca. 180 Arztpraxen, 29 Kliniken und Krankenhäuser, ca. 80 Apotheken und Sanitätshäuser, ca. 80 Nahversorgungseinrichtungen, mehr als 50 Freizeit- und Kultureinrichtungen, ca. 20 Behörden sowie alle Friedhöfe.

Die so ermittelten Kategorien und daraus resultierenden Umsetzungsprioritäten wurden mit bestehenden Planungen abgestimmt, woraus sich die Umsetzungszeiträume für die kommenden Jahre ergeben haben.

Sowohl bei der Festlegung der Bewertungsparameter als auch beim barrierefreien Umbau der Haltestellen wurden die beiden Gremien Beirat für Behindertenfragen und Seniorenrat beteiligt. Die Vorgaben des § 8 Abs. 3 PBefG wurden hinsichtlich der Beteiligung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen erfüllt.

Der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen erfolgt in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung verschiedener Rahmenbedingungen. Daraus ergeben sich die folgenden Umsetzungsebenen:

- Barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Zuge fest geplanter Baumaßnahmen (z.B. Kanal- und Straßenbaumaßnahmen)**
 Mit der Sanierung des Kanalsystems, der Erneuerung oder Verlegung von Leitungen oder im Zuge der Neugestaltung von Straßenabschnitten muss die alte Infrastruktur aufgenommen werden. Bei der Wiederherstellung werden alle relevanten Bereiche (z.B. Mittelinseln, Fußgängerüberwege, Treppen, Rampen, Bushaltestellen, u.a.) barrierefrei gestaltet. Diese Planungen werden vor den Beschlussfassungen in den Bezirksvertretungen und im Stadtentwicklungsausschuss dem Beirat für Behindertenfragen und dem Seniorenrat zur Stellungnahme vorgestellt. Daraus werden Bauprogramme, oft über mehrere Jahre, erstellt. Der barrierefreie Ausbau ist in diesen Fällen als eine Folgemaßnahme zu betrachten. Eine von der eigentlichen Baumaßnahme losgelöste Priorisierung des barrierefreien Umbaus ist nicht zielführend und erfolgt dementsprechend nicht.
- Barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Zuge eines Zuschussprogramms des NWL (jährlicher Förderantrag)**

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) fördert jährlich Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV. Dazu gehört auch der barrierefreie Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur. Die Förderquote beträgt in der Regel 90 %, die restlichen 10 % sind aus dem Haushalt der Stadt Bielefeld bereitzustellen. Der Förderantrag ist jeweils im Januar beim NWL einzureichen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden oder zum Anfang des nächsten Jahres. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Jahr nach der Antragstellung. Die Maßnahmen aus diesem Programm werden nach Abgabe des Förderantrages nur noch im Ausnahmefall verändert (z.B. bei unvorhergesehenen baulichen Problemen). Alle Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms werden im Beirat für Behindertenfragen und im Seniorenrat zur Beratung vorgestellt.

- **Barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Rahmen der Bewertungskategorien**

In diesem Programm sind diejenigen Haltestellen enthalten, deren Ausbau flexibel gestaltet werden kann. Ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme ist neben der erreichten Punktzahl im Zuge der Bewertung vor allem auch die finanzielle und bauliche Umsetzbarkeit. Dazu gehört insbesondere die personelle Kapazität der ausführenden Baufirmen. Die Maßnahmen aus diesem Programm können in Abhängigkeit der bestehenden Rahmenbedingungen flexibel gehandhabt werden. Sobald mehr Ressourcen als ursprünglich geplant zur Verfügung stehen oder Maßnahmen aus anderen Programmen nicht umgesetzt werden können, werden zeitnah zusätzliche Maßnahmen aus diesem Programm aktiviert und kurzfristig realisiert.

- **Entscheidungen im Jahr 2022 zur Priorisierung nach Verabschiedung des NVP**

Im Entwurf des dritten Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld werden zukünftig infolge geänderter Linienführungen einige Bushaltestellen ggf. nicht mehr bedient. Der barrierefreie Ausbau dieser Haltestellenpositionen wird bis zur Verabschiedung des Nahverkehrsplans im Rat der Stadt (voraussichtlich Ende 2021) zurückgestellt.

- **Entscheidungen zur Priorisierung im Jahr 2021/2022**

Aufgrund notwendiger Fahrbahn- oder Gehwegausbesserungen infolge kurzfristig aufgetretener Schäden, wird der barrierefreie Ausbau gleichzeitig mit der Durchführung der entsprechenden Reparaturen ausgeführt.

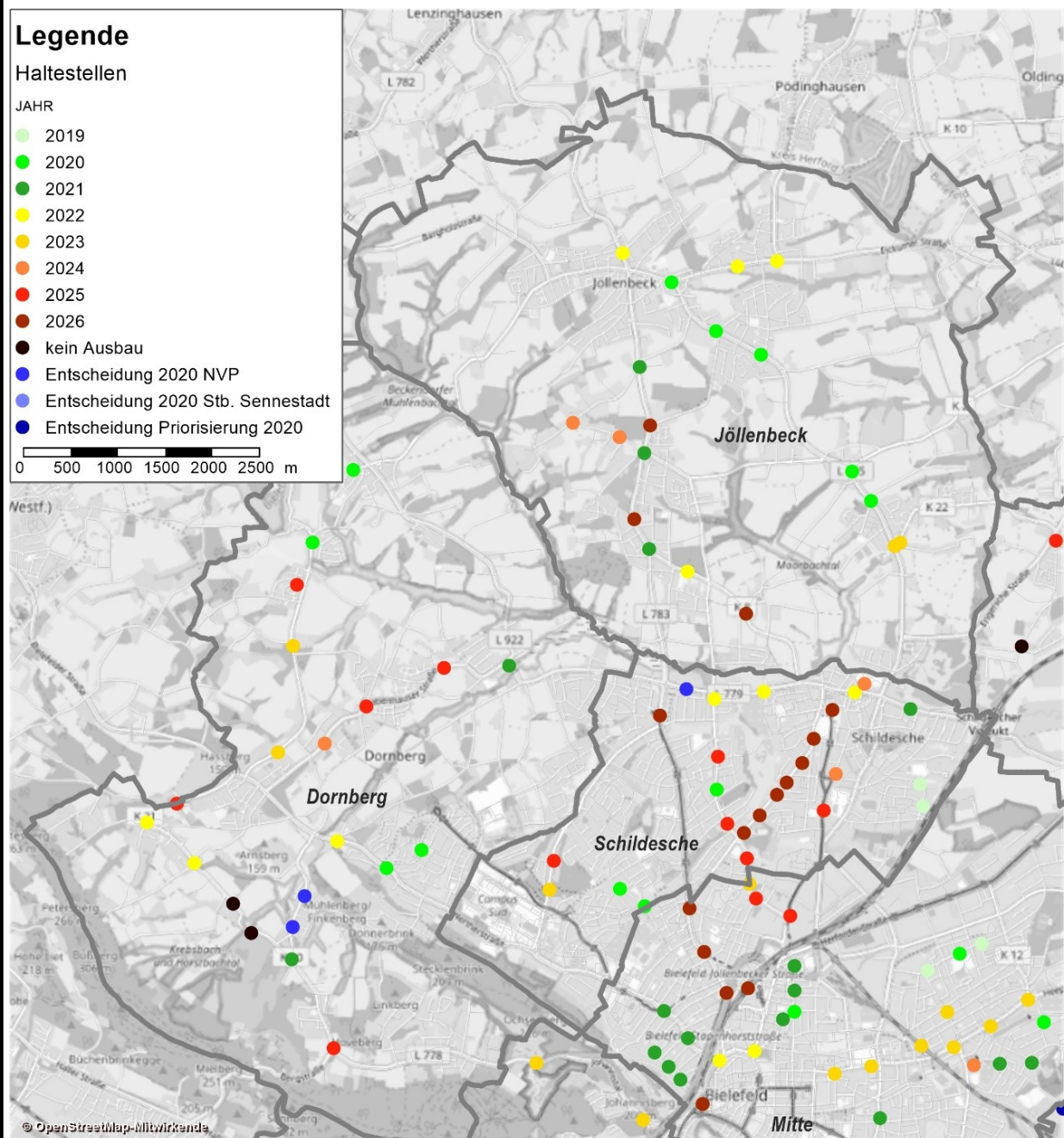
- **Entscheidungen im Jahr 2022/23 zur Priorisierung im Zuge der Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 nach Sennestadt**

Im Zuge der Planungen zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 von der heutigen Endhaltestelle Senne bis nach Sennestadt werden auch Änderungen und Anpassungen des heutigen Busnetzes notwendig sein. Insbesondere ist davon auszugehen, dass aktuelle Bushaltestellen bei der Realisierung der Stadtbahntrasse nicht mehr an der heutigen Position verbleiben werden. Da der barrierefreie Ausbau von Haltestellen mit Fördermitteln aus der ÖPNV-Pauschale des Landes realisiert wird, ist eine Umgestaltung dieser Haltestellen für einen Nutzungszeitraum von wenigen Jahren nicht zu befürworten. Bei einer Bindungsfrist von derzeit mindestens 10 Jahren, wären bei einem vorzeitigen Umbau oder Verlegung dieser Haltestellen Fördermittel zu erstatten. Davon betroffen sind vor allem die Haltestellen im Verlauf der Brackweder Straße und Paderborner Straße (Buslinie 135).

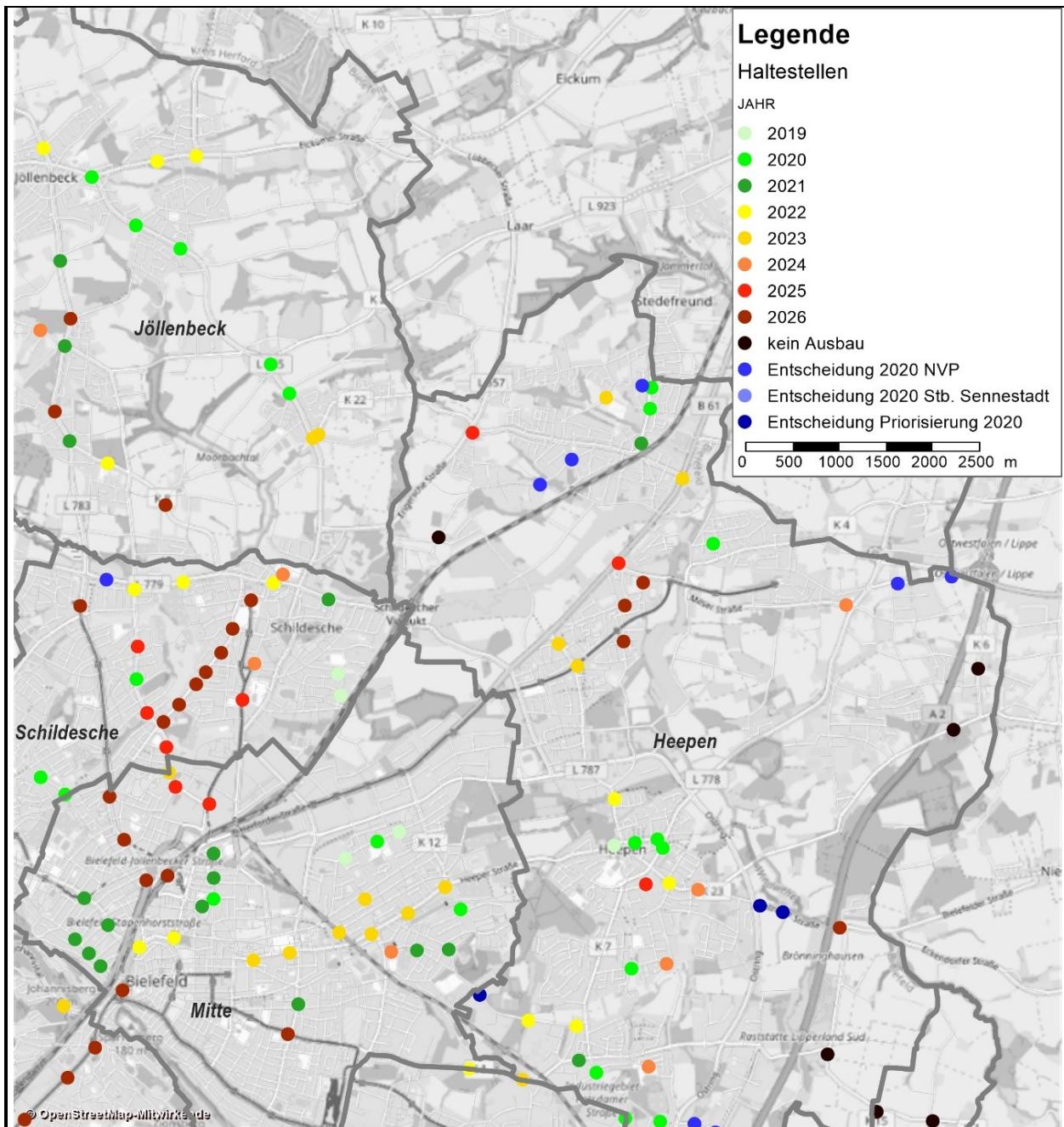
- **Vorerst kein barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen**

43 Haltestellenpositionen befinden sich an Straßenabschnitten außerhalb bebauter Gebiete ohne einen straßenbegleitenden Gehweg. Der Zugang müsste dann zwangsläufig über einen unbefestigten Seitenstreifen oder sogar über die Fahrbahn erfolgen. Der barrierefreie Ausbau einer Haltestelle ohne den erforderlichen sicheren und barrierefreien Zugang ist deshalb nicht zu befürworten. Der zukünftige barrierefreie Ausbau ist eng mit der Herstellung zumindest eines einseitigen Gehweges verbunden. Da für die Realisierung einer solchen Maßnahme ein sehr hoher baulicher und finanzieller Aufwand erforderlich ist, ist eine zeitnahe Umsetzung derzeit nicht realistisch.

Die noch nicht barrierefrei gestalteten Bushaltestellen sind in den folgenden vier Abbildungen dargestellt (Stand 2018).



Umsetzungsjahre des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen (bereits ausgebaute Haltestellen sind nicht dargestellt) – Bielefeld Nordwest (Stand 2018)



Umsetzungsjahre des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen (bereits ausgebaute Haltestellen sind nicht dargestellt) – Bielefeld Nordost (Stand 2018)

Legende

Haltestellen

Jahr

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

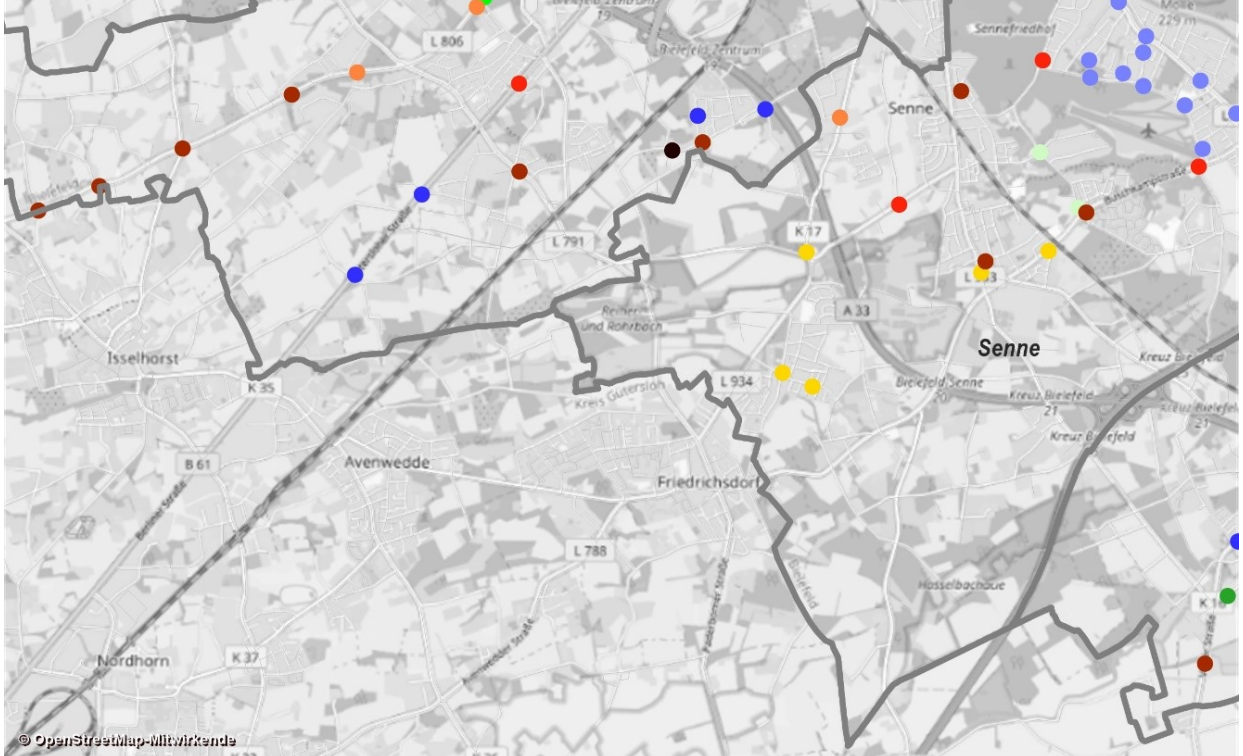
kein Ausbau

Entscheidung 2020 NVP

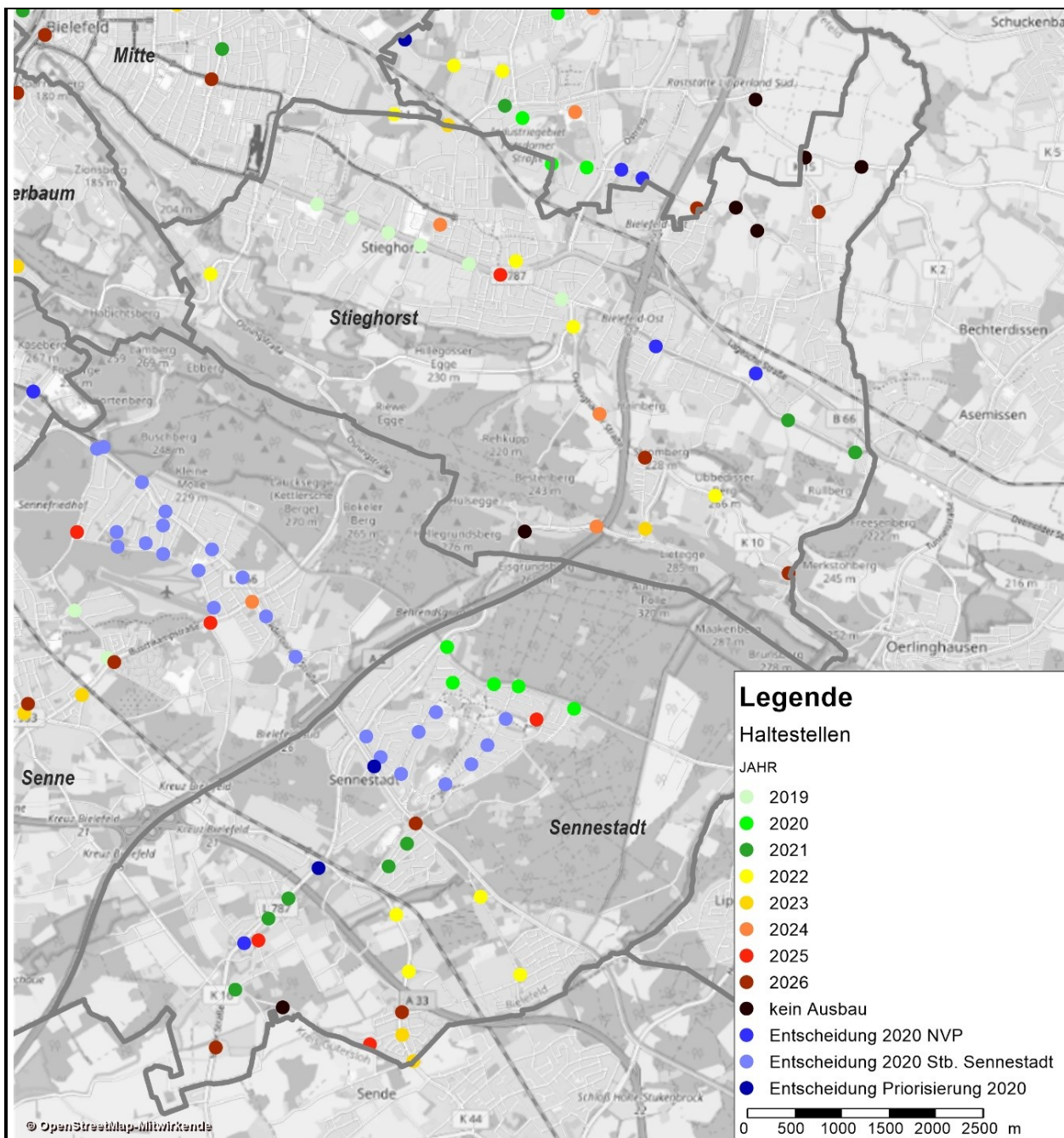
Entscheidung 2020 Stb. Sennestadt

Entscheidung Priorisierung 2020

0 500 1000 1500 2000 2500 m



Umsetzungsjahre des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen (bereits ausgebaute Haltestellen sind nicht dargestellt) – Bielefeld Südwest (Stand 2018)



Umsetzungsjahre des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen (bereits ausgebaute Haltestellen sind nicht dargestellt) – Bielefeld Südost (Stand 2018)

Die Details der derzeit (Stand August 2021) geltenden Priorisierung der geplanten Umsetzungen in den kommenden Jahren ist den Tabellen der Anlage 1 zu entnehmen. Dort sind alle noch barrierefrei auszubauenden Haltestellen aufgeführt. Diese Tabellen werden fortlaufend aktualisiert, da sich aufgrund neuer Rahmenbedingungen (z.B. zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen, zwischenzeitlich fertiggestellte Haltestellen, usw.) die Umsetzungsreihenfolge sich ändert und entsprechend angepasst werden muss.

Aufgrund des Umfangs dieser Anlage ist sie im Ratsinformationssystem digital abrufbar.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--